

Urkunde vom 21. December 1843 zwar die dem Landkreise der Oberlausitz überwiesene Rente als Communalgut bezeichnet worden ist; aber nicht die dem Steuerkreise der Stadt Zittau überwiesene.

Referent Lehmann: Hierauf möchte ich nur das Eine erwidern, daß bereits in dem Particularvertrag von 1834 in Bezug auf das Vermögen der lausitzer Provinzialstände ohne Unterschied ganz der nämliche Grundsatz ausgesprochen worden ist, welcher in der Urkunde von 1843 wiederholt wurde in Bezug auf das Vermögen der Landgemeindencurie. Nach dem Particularvertrag von 1834 ist überhaupt alles Vermögen der lausitzer Provinzialstände nur zu gemeinnützigen Zwecken, zum Besten des Landkreises zu verwenden. Es ist das die Bestimmung in § 43 und deshalb hätte es sich doch wohl fragen können, ob eine Vertheilung nicht bloß der Zinsen, sondern sogar des Stammvermögens an den Steuerkreis Zittau im Jahre 1843 dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn man jetzt diese strengen Grundsätze für richtig erachtet.

Präsident Haberkorn: Ich werde also zunächst die Fragestellung auf die Eingabe richten, insoweit sie als Beschwerde zu betrachten ist, und dann, insoweit sie Petition ist; und da wird vorausgehen die Abstimmung nach dem Vorschlag der Deputation; nur wenn der Vorschlag der Deputation abgelehnt werden sollte, komme ich auf den Antrag des Herrn von Bosse. Ich frage daher die Kammer:

„Will sie die Eingabe der Abgg. Heinze und Genossen, insoweit sie Beschwerde ist, auf sich beruhen lassen?“

Gegen 2 Stimmen angenommen.

„Will die Kammer die Eingabe der Abgg. Heinze und Genossen der königl. Staatsregierung zur Erwägung überweisen?“

Gegen 7 Stimmen ist dies beschlossen worden.

Damit erledigt sich natürlich der von Bosse'sche Antrag.

Insoweit die Petition doch zur Erwägung der königl. Staatsregierung überwiesen worden ist, dürfte sich namentliche Abstimmung nothwendig machen, falls

nicht der Herr Staatsminister auf namentliche Abstimmung verzichtet.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Die Regierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Präsident Haberkorn: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß während der Sitzung Herr Abg. Ackermann um einen dreitägigen Urlaub wegen auswärtiger Termine gebeten hat. Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Ferner, daß schon von heute an die ständischen Schriften zur Einsichtnahme in der Kanzlei während der geschäftsmäßigen Zeit ausliegen über das Budget, das ordentliche und außerordentliche, und über das Finanzgesetz.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Ständische Schriften Nr. 40.)

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag 9 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberathung über den Bericht Nr. 248 der Finanzdeputation (Abth. B) über das königl. Decret Nr. 47, die Errichtung eines Gebäudes für die Amtshauptmannschaft Bauzen betreffend;
2. desgleichen über das königl. Decret Nr. 55, die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln zu Errichtung von Gebäuden für die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern betreffend (hierzu Drucksache Nr. 249);
3. allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 64, den Verkauf von vormals militärfiscalischem Areal in Dresden betreffend;
4. Schlußberathung über das königl. Decret Nr. 56, die Erörterungen über das Bedürfniß eines Waldschutzgesetzes betreffend (hierzu Drucksache Nr. 246);
5. desgleichen über den Bericht Nr. 241 der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition Döhler's in Hilbersdorf, eine Erhöhung der ihm zuerkannten Ablösungssumme für Hüttenrauchschäden betreffend.

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Min.)